

Statut der Genossenschaft für Regionalentwicklung und Weiterbildung Sarntal

TITEL I

BEZEICHNUNG – SITZ – DAUER

Art. 1 (Gründung und Bezeichnung)

Es wird die Genossenschaft gegründet, welche die Bezeichnung „Genossenschaft für Regionalentwicklung und Weiterbildung Sarntal“, in italienischer Übersetzung „Società Cooperativa per lo sviluppo e la formazione Sarentino“ mit Sitz in der Gemeinde Sarntal führt. Die Kurzbezeichnung der Genossenschaft lautet „G.R.W. Sarntal“.

Die Genossenschaft kann mit Beschluss des Verwaltungsrates Zweigstellen, Niederlassungen, Agenturen und Vertretungen auch woanders einrichten.

Art. 2 (Dauer)

Die Genossenschaft hat eine Dauer bis 31.12.2080 und kann mit Beschluss der außerordentlichen Vollversammlung verlängert werden, vorbehaltlich des Austrittsrechts der Mitglieder, die damit nicht einverstanden sind.

TITEL II

ZWECK – GEGENSTAND

Art. 3 (Genossenschaftszweck)

Die Genossenschaft ist nach den Grundsätzen der genossenschaftlichen Förderung ohne Zwecke der Privatspekulation ausgerichtet und geregelt mit dem Zweck, die Mitglieder in allen Belangen der Fortbildung zu unterstützen und zu fördern, sowie die Planung und Umsetzung von Projekten für die Entwicklung der Region voranzutreiben.

Die Genossenschaft kann auch Geschäfte mit Nicht-Mitgliedern abwickeln.

Art. 4 (Gegenstand)

Unter Berücksichtigung des Förderungsauftrages der Genossenschaft, wie er im vorhergehenden Artikel definiert worden ist, sowie der Eigenschaften und Interessen der Mitglieder, wie sie unten bestimmt werden, hat die Genossenschaft folgenden Gegenstand:

- a) Die gemeinschaftliche Errichtung von Strukturen und Einrichtungen zur Förderung der beruflichen, fachlichen, sozialen und kulturellen Bildung der Genossenschaftsmitglieder und Dritter;
- b) Die Organisation und Durchführung von Seminaren, Kursen und sonstigen Schulungs- und Weiterbildungsveranstaltungen;
- c) Die Organisation und die Durchführung von Erlebnisschulen, Sommerbetreuung von Kindern und Jugendlichen und ähnlicher Einrichtungen;
- d) Der Ankauf, die Errichtung, Vermietung und die Miete von baulichen Anlagen und Einrichtungen jeder Art sowie die Durchführung aller sonstigen Operationen, insbesondere finanzieller Natur, soweit sie zur Erreichung der Genossenschaftszwecke notwendig und nützlich sind;

- e) Die Vertretung der Interessen der Genossenschaftsmitglieder auf dem Gebiet der Weiterbildung und Schulung sowie die Förderung aller Initiativen, die geeignet sind, ihre wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse zu verbessern;
- f) Die Durchführung von Veranstaltungen, Marketingmaßnahmen und Beratungsleistungen im Rahmen der Regionalentwicklung;
- g) Ausarbeitung von Projekten im Bereich Weiterbildung, Regionalentwicklung, Digitalisierung und der Informationstechnologien;
- h) Planung von Projekten und Maßnahmen, die zu einer nachhaltigen Entwicklung der Region förderlich sind.

Die Genossenschaft kann alle Rechtshandlungen und Rechtsgeschäfte durchführen, die für die Realisierung des Zweckes der Genossenschaft notwendig oder nützlich sind, einschließlich der Errichtung von Fonds für die technologische Entwicklung, für die Neustrukturierung und den Ausbau des Betriebes, und zwar im Sinne des Gesetzes Nr. 59 vom 31.01.1992. Sie kann auch Beteiligungen an anderen Betrieben übernehmen.

Die Genossenschaft kann unter Beachtung der vom Gesetz und den Verordnungen vorgesehenen Kriterien und Grenzen bei den Mitgliedern Finanzierungen aufnehmen, die darauf abzielen, den Genossenschaftszweck zu realisieren. Die Abwicklung dieser Tätigkeit wird durch eine eigene Geschäftsordnung geregelt.

TITEL III MITGLIEDER

Art. 5 (Ordentliche Mitglieder)

Die Zahl der Mitglieder ist unbegrenzt, darf aber die vom Gesetz vorgesehene Mindestzahl nicht unterschreiten.

Als Mitglieder können physische Personen, juristische Personen und Vereine aufgenommen werden, die ihren Wohnsitz im Tätigkeitsgebiet der Genossenschaft haben und die in der Lage sind, einen Beitrag zur Realisierung des Genossenschaftszweckes zu leisten. Die physischen Personen müssen außerdem einen guten Leumund haben, in Besitz der bürgerlichen Rechte sein und die Gewähr bieten, dass durch sie nicht Zwietracht in die Genossenschaft hineingebracht wird.

Art. 6 (Antrag auf Mitgliedschaft)

Wer als Mitglied aufgenommen werden will, muss, wenn es sich um eine natürliche Person handelt, einen schriftlichen Antrag an den Verwaltungsrat stellen, der folgende Angaben enthalten muss:

- a) Vor- und Zuname, Wohnsitz sowie Geburtsort und Geburtsdatum;
- b) die tatsächlich ausgeübte Tätigkeit;
- c) die Höhe des zu zeichnenden Kapitals;
- d) die Erklärung, dieses Statut zu kennen und es anzunehmen und die von den Genossenschaftsorganen rechtsgültig gefassten Beschlüsse zu beachten.

Unbeschadet der Bestimmungen des Art. 2522, Abs. 2 ZGB müssen im Antrag zusätzlich zu den unter Punkt b), c) und d) angeführten Angaben noch folgende Informationen enthalten sein, wenn es sich um Gesellschaften, Vereinigungen oder Körperschaften handelt:

- a) die Gesellschaftsfirma oder die Bezeichnung, die Rechtsform und der Sitz;
- b) der Beschluss des zuständigen Organs, das den Antrag genehmigt hat;
- c) die Eigenschaft der Person, die den Antrag unterzeichnet.

Der Verwaltungsrat beschließt nach Feststellung des Bestehens der im vorhergehenden Artikel 5 vorgesehenen Voraussetzungen über den Antrag nach Kriterien, die nichtdiskriminierend sein dürfen und mit dem Genossenschaftszweck und der durchgeführten wirtschaftlichen Tätigkeit im Einklang stehen müssen.

Der Aufnahmebeschluss muss dem Betroffenen mitgeteilt und von den Verwaltungsräten unverzüglich im Mitgliederbuch angemerkt werden.

Der Verwaltungsrat muss den Ablehnungsbeschluss des Antrags auf Teilnahme binnen 60 Tagen begründen und den Betroffenen mitteilen.

Sollte dem Aufnahmeantrag durch die Verwalter nicht stattgegeben werden, kann der Antragsteller innerhalb einer Frist von 60 Tagen ab der Mitteilung der Ablehnung beantragen, dass die Vollversammlung über den Antrag befindet. Diese beschließt über die abgewiesenen Anträge anlässlich ihrer nächsten Einberufung, wenn sie hierfür nicht eigens einberufen wird.

Die Verwalter legen im Lagebericht oder im Anhang die Gründe dar, die bei der Entscheidung über die Mitgliederaufnahme ausschlaggebend waren.

Art. 7 (Pflichten des Mitglieds)

Unbeschadet der übrigen aus dem Gesetz und aus dem Statut erwachsenden Pflichten, sind die Mitglieder verpflichtet:

- a) zur Einzahlung nach den vom Verwaltungsorgan festgesetzten Modalitäten und Fristen:
 - des gezeichneten Kapitals;
 - der Aufnahmegebühr als Spesenersatz für die Bearbeitung des Aufnahmeantrages;
 - des Aufpreises, der gegebenenfalls von der Vollversammlung auf Vorschlag der Verwalter anlässlich der Genehmigung des Jahresabschlusses festgesetzt wird;
- b) zur Einhaltung des Statutes, der internen Geschäftsordnungen sowie der von den Genossenschaftsorganen gefassten Beschlüsse.

Für alle Beziehungen mit der Genossenschaft gilt als Domizil jenes, das im Mitgliederbuch aufscheint. Die Änderung des Domizils des Mitglieds hat erst nach 30 Tage ab Eingang der entsprechenden Mitteilung bei der Genossenschaft Wirksamkeit; sie muss mittels Einschreiben oder PEC-Mail erfolgen.

Das Mitglied ist verpflichtet, jede weitere Änderung im Hinblick auf die zum Zeitpunkt des Aufnahmesuchs oder später übermittelten Informationen mitzuteilen. Diese Änderungen werden ab dem Zeitpunkt wirksam, zu dem sie der Genossenschaft mitgeteilt werden.

Art. 8 (Verlust der Mitgliedschaft)

Die Mitgliedschaft geht verloren:

1. durch Austritt, Ausschluss, Konkurs oder durch Tod, wenn es sich um eine natürliche Person handelt;
2. durch Austritt, Ausschluss, Konkurs, Auflösung oder Liquidation, wenn es sich um keine natürliche Person handelt.

Das Mitglied, gegen das ein Konkurs- oder gerichtliches Liquidationsverfahren nach dem Kodex der Unternehmenskrise und der Insolvenz eröffnet oder verlängert wurde, ist von Rechts wegen ausgeschlossen.

Art. 9 (Austritt des Mitglieds)

Außer in dem vom Gesetz vorgesehenen Fällen kann jedes Mitglied austreten, das seinen Austritt erklärt hat.

Die Austrittserklärung muss an die Genossenschaft mittels Abgabe des unterzeichneten Formulars oder mittels Einschreiben oder PEC gestellt werden. Die Verwalter müssen den Antrag innerhalb von 60 Tagen ab Erhalt prüfen.

Bestehen die Voraussetzungen für den Austritt nicht, müssen die Verwalter dies dem Mitglied unverzüglich mitteilen, das die Entscheidung binnen 60 Tagen ab Erhalt der Mitteilung beim Landesgericht anfechten kann.

Der Austritt erlangt, was die Mitgliedschaft betrifft, durch die Mitteilung der Annahme des Austrittsantrages Wirksamkeit.

Was die genossenschaftlichen Geschäftsbeziehungen zwischen Genossenschaft und ordentlichem Mitglied anbelangt, erlangt der Austritt mit Abschluss des laufenden Geschäftsjahres Wirksamkeit, wenn er wenigstens 3 Monate vorher mitgeteilt worden ist, ansonsten mit Ende des darauffolgenden Geschäftsjahres. Der Verwaltungsrat kann aber auf Antrag des Betroffenen es zulassen, dass der Austritt sofort mit Mitteilung der Annahme des Antrages wirksam wird.

Art. 10 (Ausschluss)

Außer in den im Gesetz vorgesehenen Fällen kann der Verwaltungsrat den Ausschluss des Mitglieds beschließen:

- a) das nicht mehr in der Lage ist, an der Realisierung des Genossenschaftszwecks mitzuwirken oder das die in die für die Aufnahme vorgesehenen Voraussetzungen verloren hat;
- b) das die Verpflichtungen, die vom Gesetz, vom Statut, von den Geschäftsordnungen oder von den Geschäftsbeziehungen oder aber von den Beschlüssen der Genossenschaftsorgane herrühren, in grober Weise verletzt hat;
- c) das dieses Statut, die Geschäftsordnungen und die Beschlüsse der Genossenschaftsorgane nicht beachtet, vorbehaltlich der Möglichkeit für den Verwaltungsrat, dem Mitglied eine Frist von nicht mehr als 60 Tagen für die Regelung einzuräumen;

- d) das nach Aufforderung durch die Verwalter unter Setzung einer Frist von mindestens 30 Tagen die Einzahlung des gezeichneten Kapitals oder der der Genossenschaft aus welchem Grund auch immer geschuldeten Beträge nicht durchführt;
- e) das ohne ausdrückliche Ermächtigung durch den Verwaltungsrat eine Konkurrenz­­tätigkeit zur Genossenschaft ausübt oder versucht auszuüben.

Gegen den Ausschlussbeschluss kann das Mitglied binnen 60 Tagen ab Erhalt der Mitteilung beim Landesgericht Einspruch erheben. Die Beendigung der Mitgliedschaft bedingt auch die Auflösung der bestehenden genossenschaftlichen Geschäftsbeziehungen.

Der Ausschlussbeschluss muss dem Betroffenen mittels Einschreiben oder per PEC mitgeteilt werden.

Der Ausschluss erlangt durch die Eintragung im Mitgliederbuch, die durch die Verwalter zu erfolgen hat, Wirksamkeit.

Art. 11 (Rückzahlung)

Die ausgetretenen oder ausgeschlossenen Mitglieder haben nur Anspruch auf die Rückzahlung des effektiv eingezahlten und eventuell laut Art. 19 aufgewerteten Geschäftsanteils. Die Rückzahlung erfolgt aufgrund des Jahresabschlusses des Geschäftsjahres, in welchem die Mitgliedschaft beendet wird, und sie kann in keinem Fall einen höheren als den effektiv eingezahlten und aufgewerteten Betrag ausmachen.

Die Rückzahlung wird binnen 180 Tagen ab Genehmigung des Jahresabschlusses durchgeführt.

In Abweichung zur Bestimmung des Art. 2535, Abs. 2 ZGB wird die Rückzahlung des eingezahlten Aufpreises bei Austritt, Ausschluss oder Ableben eines Mitgliedes ausgeschlossen.

Art. 12 (Tod eines Mitgliedes)

Stirbt ein Mitglied, haben die Erben oder Vermächtnisnehmer ein Recht auf Rückerstattung des effektiv eingezahlten und eventuell im Sinne des Art. 11 aufgewerteten Geschäftsanteils. Mehrere Erben oder Vermächtnisnehmer müssen binnen 6 Monaten nach dem Ableben denjenigen unter ihnen namhaft machen, der berechtigt ist, sie gegenüber der Genossenschaft zu vertreten.

Die Ermangelung dieser Namhaftmachung gelangt Artikel 2347 Abs. 2 und 3 ZGB zur Anwendung. Eine Weiterführung der Mitgliedschaft durch dessen Erben ist nicht möglich und es wird die Rückzahlung im Sinne des Artikels 11 durchgeführt.

TITEL IV

UNTERSTÜTZENDE MITGLIEDER

Art. 13 (Unterstützende Mitglieder)

Unbeschadet der Bestimmungen des Titel III dieses Statutes können unterstützende Mitglieder laut Art. 4 des Gesetzes Nr. 59 vom 31.01.1992 in die Genossenschaft aufgenommen werden.

Art. 14 (Einlagen und Aktien der unterstützenden Mitglieder)

Die Einlagen der unterstützenden Mitglieder können Geld, Sachen und Forderungen zum Gegenstand haben und werden von übertragbaren Namensaktien zu je Euro 500,00 verbrieft.

Jedes Mitglied muss eine Mindestanzahl von 10 Aktien zeichnen.

Die Genossenschaft kann im Sinne des Art. 2346 ZGB von der Ausstellung der Aktienscheine Abstand nehmen.

Art. 15 (Veräußerung der Aktien der unterstützenden Mitglieder)

Vorbehaltlich einer anderslautenden Bestimmung durch die ordentliche Vollversammlung können die Aktien anlässlich der Ausgabe der Aktien der unterstützenden Mitglieder nur mit Zustimmung des Verwaltungsrates gezeichnet und übertragen werden.

Wird die Zustimmung zur Übertragung der Aktien an den Erwerber, den das Mitglied, das seine Aktien übertragen will, bezeichnet hat, nicht erteilt, benennen die Verwalter einen anderen genehmen Erwerber. Geschieht dies nicht, kann das Mitglied verkaufen, an wen es will.

Das Mitglied, das seine Aktien übertragen will, muss dem Verwaltungsrat den vorgeschlagenen Erwerber mitteilen, und die Verwalter müssen sich binnen 60 Tagen ab Erhalt der Mitteilung äußern.

Art. 16 (Ausgabenbeschluss)

Die Ausgabe von Aktien, die für die unterstützenden Mitglieder bestimmt sind, muss durch einen Beschluss der ordentlichen Vollversammlung geregelt werden. Dieser Beschluss muss folgendes festlegen:

- a) den Gesamtbetrag der Emission;
- b) den eventuellen vom Verwaltungsrat begründeten Ausschluss oder die ebenfalls von diesem begründete Einschränkung des Bezugsrechtes, das den ordentlichen Mitgliedern auf den ausgegebenen Aktien zusteht;
- c) die Mindestdauer der Einlage;
- d) die den Aktien zustehenden Rechte auf Gewinnbeteiligung sowie etwaige Vorzugsrechte, wobei jedenfalls gilt, dass der Dividendensatz nur um bis zu 2 Prozentpunkte höher sein darf als die Dividende, die für die ordentlichen Mitglieder vorgesehen ist;
- e) die Vermögensrechte im Fall des Austritts.

Den Inhabern dieser Unterstützungsaktien einschließlich jener Erwerber dieser Aktien, die auch ordentliche Mitglieder sind, steht eine bis fünf Stimmen im Verhältnis zur Höhe der Einlage zu, und zwar nach Kriterien, die die Vollversammlung im Ausgabebeschluss festlegt.

Die den unterstützenden Mitgliedern zugeteilten Stimmen dürfen ein Drittel der Stimmen, die allen Mitgliedern zustehen, nicht übersteigen.

Wenn aus welchem Grund auch immer das genannte Limit überschritten wird, werden die Stimmen der unterstützenden Mitglieder durch Anwendung eines Korrekturkoeffizienten errechnet, der im Verhältnis der diesen Mitgliedern nach dem Gesetz höchstens zuteilbaren Stimmen zu den Stimmen, die sie innehaben, festgelegt wird.

Unbeschadet der Zuteilung von vermögensrechtlichen Vorzugsrechten im Sinne des vorhergehenden Buchstabens d) lasten die Verluste, wenn das Kapital ihrerseits herabgesetzt werden muss, auch auf den Einlagen der unterstützenden Mitglieder, und zwar im Verhältnis dieser zum Kapital, das die ordentlichen Genossenschaftsmitglieder eingebracht haben.

Der Ausgabenbeschluss der Vollversammlung legt auch die Aufgaben fest, die dem Verwaltungsrat für die Ausgabe der Aktien zugeteilt werden.

Art. 17 (Austritt der unterstützenden Mitglieder)

Außer in den im Art. 2437 ZGB vorgesehenen Fällen steht den unterstützenden Mitgliedern ein Austrittsrecht dann zu, wenn die von der Vollversammlung anlässlich der Ausgabe der Aktien laut vorhergehendem Artikel festgelegte Mindestdauer der Einlage abgelaufen ist.

Auf die unterstützenden Mitglieder gelangen die Bestimmungen über die Bedingungen für die Aufnahme und die Unvereinbarkeitsgründe, die für die ordentlichen Mitglieder vorgesehen sind, nicht die Anwendung.

TITEL V

GENOSSENSCHAFTSKAPITAL UND GESCHÄFTSJAHR

Art. 18 (Bestandteile)

Das Eigenkapital der Genossenschaft besteht aus:

- a) dem Genossenschaftskapital, das variabel ist und sich zusammensetzt:
 1. aus den Einlagen der ordentlichen Mitglieder, die durch Geschäftsanteile repräsentiert werden. Der von einem Mitglied insgesamt gehaltene Geschäftsanteil darf den gesetzlich vorgesehenen Höchstbetrag nicht überschreiten;
 2. aus den Einlagen der unterstützenden Mitglieder, die dem Fonds für den Ausbau des Betriebes zufließen;
- b) der gesetzlichen, unaufteilbaren Rücklage, die aus dem Gewinn laut Art. 19 und dem Wert der Anteile gebildet wird, die den ausgetretenen oder ausgeschlossenen Mitgliedern und den Erben verstorbener Mitglieder nicht rückerstattet wurden;
- c) den freiwilligen Rücklagen sowie aus jeder weiteren Rücklage;
- d) dem Aufpreis, wenn er eingehoben wird;

Die Rücklagen sind unaufteilbar und dürfen weder während des Bestehens der Genossenschaft noch im Falle der Auflösung der Genossenschaft unter den Mitgliedern aufgeteilt werden.

Die Geschäftsanteile dürfen weder verpfändet noch einer freiwilligen Bindung unterworfen werden. Ihre Abtretung ohne Zustimmung der Verwalter hat gegenüber der Genossenschaft keine Wirkung. Das Mitglied, das beabsichtigt, seinen Geschäftsanteil auch nur zum Teil zu übertragen, muss dies den Verwaltern mittels Abgabe eines unterzeichneten Formulars oder Einschreiben oder PEC mitteilen und bezüglich des Erwerbers die im Artikel 6 vorgesehenen Angaben liefern. Die Maßnahme, womit die Zustimmung zur Übertragung erteilt oder verweigert wird, muss dem Mitglied binnen 60 Tagen ab Antragstellung mitgeteilt werden.

Ist genannte Frist abgelaufen, steht es dem Mitglied frei, seine Beteiligung zu übertragen und die Genossenschaft ist verpflichtet, den Erwerber im Mitgliedsbuch einzutragen, wenn er die Voraussetzung für die Mitgliedschaft besitzt. Die Maßnahme, womit die Zustimmung zur Übertragung verweigert wird, muss begründet werden. Gegen die Verweigerung kann das Mitglied innerhalb von 60 Tagen ab Erhalt der Mitteilung Einspruch beim Landesgericht einlegen.

Art. 19 (Jahresabschluss)

Das Geschäftsjahr beginnt am 01. Jänner und endet am 31. Dezember jeden Jahres.

Am Ende eines jeden Geschäftsjahres erstellt der Verwaltungsrat die Vorlage des Jahresabschlusses.

Die Vorlage des Jahresabschlusses muss innerhalb 120 Tagen nach Abschluss des Geschäftsjahres der Vollversammlung zur Genehmigung vorgelegt werden; innerhalb von 180 Tagen dann, wenn eine konsolidierte Bilanz erstellt wird oder wenn besondere Erfordernisse bezüglich der Struktur oder des Gegenstandes der Genossenschaft es erfordern und diese von den Verwaltern im Lagebericht dargelegt werden.

Die Vollversammlung, die den Jahresabschluss genehmigt, beschließt über die Verwendung des Jahresgewinnes, indem sie ihn wie folgt zuteilt:

- a) nicht weniger als 30% der gesetzlichen Rücklage;
- b) dem Mutualitätsfonds für die Förderung und Entwicklung des Genossenschaftswesens gemäß Art. 11 des Gesetzes Nr. 59 vom 31.01.1992, in der von diesem Gesetz vorgesehenen Höhe;
- c) für die etwaige Aufwertung des Genossenschaftskapitales im Ausmaß und zu den Bedingungen, wie es Artikel 7 des Gesetzes Nr. 59 vom 31.01.1992 vorsieht;
- d) für die Ausschüttung von Dividenden in einer Höhe, die die Grenze nicht überschreitet, die das Zivilgesetzbuch für die Genossenschaften mit vorwiegender Mitgliederförderung festsetzt.

Die Vollversammlung kann jedenfalls aus dem Gewinn, außer den gesetzlich vorgesehenen Rücklagen, weitere unaufteilbare Rücklagen bilden.

Die Vollversammlung kann immer die Ausschüttung von Dividenden an die unterstützenden Mitglieder im Höchstausmaß beschließen, das für die Genossenschaften mit vorwiegender Mitgliederförderung vorgesehen ist.

Art. 20 (Rückvergütungen)

Wenn die Ergebnisse aus dem Mitgliedergeschäft dies erlauben, kann der Verwaltungsrat, der die Vorlage des Jahresabschlusses erstellt, einen Beitrag unter dem Titel der Rückvergütungen ausweisen, so wie laut internem Reglement vorgesehen, das gemäß Artikel 2521 letzter Absatz des italienischen Zivilgesetzbuches zu genehmigen ist.

Die Vollversammlung beschließt gemäß vorhergehendem Absatz anlässlich der Genehmigung des Jahresabschlusses über die Zuteilung von Rückvergütungen; diese können neben der direkten Auszahlung auch in Form einer Erhöhung des von jedem Mitglied gehaltenen Anteils oder durch die Zuteilung von unterstützenden Aktien oder anderen Finanzinstrumenten mit Ausnahme von Schuldscheinen im Sinne von Artikel 2526 des Zivilgesetzbuchs zugeteilt werden.

TITEL VI

GENOSSENSCHAFTSORGANE

Art. 21 (Organe)

Organe der Genossenschaft sind:

- a) die Vollversammlung;
- b) der Verwaltungsrat;
- c) der Aufsichtsrat, sofern er bestellt wird.

Art. 22 (Vollversammlung)

Die Vollversammlungen sind ordentliche oder außerordentliche.

Die Einberufung erfolgt durch Einschreiben mit Rückantwort oder durch ein anderes Mittel (E-Mail, PEC), das den Beweis sichert, dass die Einberufung wenigstens 8 Tage vor dem Stattfinden der Vollversammlung bei den Mitgliedern eingetroffen ist. Als Alternative dazu kann die Einberufung wenigstens fünfzehn Tage vor dem für die Vollversammlung festgesetzten Tag in einer der folgenden Tageszeitungen veröffentlicht werden: Dolomiten, Tageszeitung, Südtirol 24h, Alto Adige.

Die Einberufung beinhaltet die Tagesordnung, den Ort (am Sitz oder anderswo in der Provinz Bozen), den Tag und die Uhrzeit sowohl der ersten als auch der zweiten Einberufung. Die zweite Einberufung kann frühestens einen Tag nach dem Datum für die erste Einberufung festgesetzt werden.

Werden die genannten Formvorschriften nicht erfüllt, so gilt die Vollversammlung als rechtmäßig einberufen, wenn alle Mitglieder mit Stimmrecht anwesend oder vertreten sind und wenn die Mehrheit der Verwalter und der effektiven Aufsichtsräte, wenn letztere bestellt wurden, anwesend sind. Ein jeder Teilnehmer kann sich aber der Behandlung von Gegenständen widersetzen, über die er nicht ausreichend informiert zu sein glaubt.

Art. 23 (Aufgaben der Vollversammlung)

Die Vollversammlung.

- 1) Genehmigt den Jahresabschluss und beschließt über die Verwendung des Gewinnes;
- 2) Beschließt über die Ausgabe der Aktien, die für die unterstützenden Mitglieder bestimmt sind, legt den Betrag und die Merkmale gemäß Art. 14 fest und beschließt über die Stimmrechte, die entsprechend der Einlage damit verbunden sind;
- 3) Wählt den Verwaltungsrat, den Obmann und den Obmann Stellvertreter;
- 4) Wählt gegebenenfalls den Aufsichtsrat und seinen Vorsitzenden sowie den mit der Abschlussprüfung Beauftragten;
- 5) Setzt die Höhe der Vergütung für die Verwalter und Aufsichtsräte fest;
- 6) Genehmigt die internen Geschäftsordnungen;
- 7) Beschließt über alle weiteren Punkte, die laut Gesetz oder Statut unter die Zuständigkeit der Vollversammlung fallen.

Sie findet mindestens einmal jährlich in der im Artikel 19 vorgesehenen Zeit statt.

Die Vollversammlung kann ferner immer dann einberufen werden, wenn der Verwaltungsrat es für notwendig erachtet oder wenn so viele Mitglieder, die wenigstens ein Zehntel der allen Mitgliedern zustehenden Stimmen vertreten, einen schriftlichen Antrag an die Verwalter mit Angabe, der von der Vollversammlung zu genehmigende Gegenstände stellen.

Im letzteren Falle muss die Einberufung unverzüglich und jedenfalls nicht nach mehr als 20 Tagen ab dem Tag des Antrages erfolgen.

Eine Einberufung auf Verlangen der Mitglieder ist für jene Gegenstände nicht möglich, über die die Vollversammlung laut Gesetz auf Antrag der Verwalter oder auf der Grundlage eines von ihnen vorgelegten Plans oder Berichts zu beschließen hat.

Die Vollversammlung ist laut Gesetz als eine außerordentliche anzusehen, wenn sie zur Beschlussfassung über Änderungen des Statutes oder zur Behandlung von Gegenständen, die im Art. 2365 ZGB vorgesehen sind, zusammentritt.

Art. 24 (Beschlussfähigkeit und Mehrheiten)

Die Beschlussfähigkeit der ordentlichen Vollversammlung ist bei jeder Anzahl der anwesenden oder vertretenen Mitglieder mit Stimmrecht gegeben. Die Beschlussfähigkeit der außerordentlichen Vollversammlung ist in erster Einberufung gegeben, wenn wenigstens die Hälfte der Stimmen der Mitglieder mit Stimmrecht anwesend oder vertreten ist, in zweiter Einberufung ist sie bei Anwesenheit von wenigstens einem Fünftel der Mitglieder gegeben.

Die Beschlüsse der Vollversammlung über die Tagesordnungspunkte werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen gefasst. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden bei der Feststellung des Stimmenverhältnisses nicht berücksichtigt. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Beschlüsse über die Änderung des Status und zum Zusammenschluss mit anderen Körperschaften bedürfen zu ihrer Gültigkeit einer Mehrheit von zwei Dritteln der an der Vollversammlung teilnehmenden Mitglieder. Der Beschluss über die Auflösung oder

Liquidation der Genossenschaft sowie zur Ernennung der Liquidatoren und der Festsetzung ihrer Befugnisse ist nur dann gültig, wenn es von drei Vierteln der anwesenden oder vertretenden Mitglieder gefasst wird.

Art. 25 (Stimmabgabe)

Vorbehaltlich eines anders lautenden Beschlusses der Vollversammlung erfolgt die Abstimmung durch Handaufheben.

Die Wahlen zu den Ämtern der Genossenschaft erfolgen durch einfache Stimmenmehrheit, können aber auch durch Akklamation stattfinden, wenn die betreffende Wahl Art beantragt wird und keines der anwesenden Mitglieder dagegen Einspruch erhebt.

Art. 26 (Stimmrecht)

In der Vollversammlung haben diejenigen ein Stimmrecht, die seit wenigstens 90 Tagen im Mitgliedsbuch eingetragen sind und die mit der Einzahlung des gezeichneten Kapitals nicht in Verzug sind. Jedes Mitglied hat eine Stimme, unabhängig von der Höhe der Beteiligung.

Auf die unterstützenden Mitglieder ist Art. 16, Abs. 2 anwendbar.

Mitglieder, die aus welchem Grund auch immer an der Vollversammlung nicht persönlich teilnehmen können, haben die Möglichkeit, sich durch Erteilung einer schriftlichen Vollmacht an ein anderes Mitglied, das das Stimmrecht besitzt und derselben Gruppe der ordentlichen oder unterstützenden Mitglieder angehört und weder Verwalter noch Bediensteter der Genossenschaft ist, vertreten zu lassen. Ein Mitglied darf nicht mehr als ein anderes Mitglied vertreten.

Das Mitglied, das Einzelunternehmer ist, kann sich in der Vollversammlung auch durch den Ehegatten, durch Verwandte bis zum dritten Grad oder durch Verschwägerte bis zum zweiten Grad vertreten lassen, sofern sie im Betrieb mitarbeiten.

Die Vollmacht darf nicht ohne Angabe des Bevollmächtigten ausgestellt werden.

Art. 27 (Vorsitz in der Vollversammlung)

Der Vorsitz in der Vollversammlung führt der Obmann des Verwaltungsrates und in seiner Abwesenheit der Obmann Stellvertreter. Sind diese abwesend, führt die Person den Vorsitz, die von der Vollversammlung mit der Mehrheit der Anwesenden ernannt wird. Die Vollversammlung bestellt einen Schriftführer, der nicht Mitglied sein muss. Weiteres bestellt die Vollversammlung zwei Stimmzähler, die gleichzeitig als Mitfertiger des Protokolls walt. Das Protokoll der Vollversammlung ist vom Vorsitzenden, dem Schriftführer sowie den beiden Stimmzählern zu unterschreiben.

Die Bestellung des Schriftführers erfolgt nicht, wenn das Protokoll von einem Notar aufgenommen wird.

Art. 28 (Verwaltung)

Die Genossenschaft wird nach Wahl der Vollversammlung bei der jeweiligen Bestellung von einem Verwaltungsrat verwaltet.

Der Verwaltungsrat setzt sich aus dem Obmann, dem Obmann Stellvertreter und aus weiteren ein bis sieben Verwaltungsräten zusammen, die von einer Vollversammlung nach Festsetzung ihrer Wahl gewählt werden.

Die Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungsrates ist aus den Mitgliedern oder aus den Personen zu wählen, die von Rechtspersonen angegeben werden, die ebenfalls Mitglied sind.

Die Verwalter bleiben drei Jahre im Amt und verfallen am Tag der Vollversammlung vom Amt, die für die Genehmigung des Jahresabschlusses über das dritte Geschäftsjahr ihrer Amtsführung einberufen worden ist.

Art. 29 (Aufgaben der Verwalter)

Die Verwalter sind mit weitgehendsten Befugnissen für die Geschäftsführung der Genossenschaft ausgestattet. Ausgenommen sind jene Befugnisse, die durch Gesetz der Vollversammlung vorbehalten sind.

Der Verwaltungsrat kann einen Teil seiner Zuständigkeiten einem oder mehreren seiner Mitglieder oder aber einem Vollzugsausschuss, der sich aus zwei oder mehreren seiner Mitglieder zusammensetzt, übertragen. Dabei müssen aber der Inhalt, die Grenzen und eventuelle Modalitäten der Ausübung der Befugnisse bestimmt werden. Nicht delegierbar sind die im Art. 2381 ZGB vorgesehenen Bereiche, die Zuständigkeiten im Bereich der Aufnahme, des Austrittes und des Ausschlusses der Mitglieder sowie die Entscheidungen, die die genossenschaftlichen Geschäftsbeziehungen mit den Mitgliedern betreffen.

Wenigstens einmal alle 6 Monate müssen die beauftragten Organe den Verwaltern über den allgemeinen Gang der Geschäftsführung, über deren voraussichtliche Entwicklung sowie über die nach Ausmaß und Merkmalen wichtigsten Geschäfte, die in der Genossenschaft und in den von ihnen beherrschten Gesellschaften durchgeführt worden sind, Bericht erstatten.

Art. 30 (Einberufung und Beschlüsse)

Der Verwaltungsrat wird vom Obmann immer dann einberufen, wenn Gegenstände zur Entscheidung anstehen oder wenn wenigstens ein Drittel der Verwalter dies verlangen.

Die Einberufung erfolgt durch den Obmann mittels E-Mail oder anderer telematischer Mittel wenigstens 5 Tage vor der Sitzung und im Dringlichkeitsfalle mittels E-Mail oder anderer telematischer Mittel, und zwar so, dass die Verwalter und die effektiven Aufsichtsratsmitglieder wenigstens einen Tag vor der Sitzung informiert werden.

Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der im Amt befindlichen Mitglieder anwesend ist.

Die Beschlüsse werden mit absoluter Stimmenmehrheit gefasst.

Über die Sitzungen des Verwaltungsrates ist jeweils ein Protokoll aufzunehmen, das vom Obmann oder seinem Stellvertreter und von den Schriftführern zu unterzeichnen ist.

Die Teilnahme an den Sitzungen kann auch oder ausschließlich über Telekommunikationsmittel erfolgen. In jedem Fall müssen jedoch folgende Bedingungen erfüllt sein:

- 1) der Vorsitzende der Sitzung muss in der Lage sein, die Identität der Anwesenden festzustellen, den Ablauf der Sitzung zu regeln und die Abstimmungsergebnisse festzustellen und zu verkünden;
- 2) dem Schriftführer muss es möglich sein, die zu protokollierende Ereignisse angemessen wahrnehmen zu können;
- 3) den Anwesenden muss es möglich sein, sich an der Diskussion zu beteiligen, während der Behandlung der Tagesordnungspunkte in Echtzeit zu intervenieren und an der gleichzeitigen Abstimmung über die Tagesordnungspunkte teilzunehmen sowie, falls erforderlich, Dokumente einzusehen, zu empfangen oder zu übermitteln.

Sind diese Voraussetzungen erfüllt, so gilt die Sitzung als an dem Ort abgehalten, an dem sich der Obmann und gegebenenfalls der Schriftführer befinden, der in jedem Fall für die Erstellung und Unterzeichnung des Protokolls im Protokollbuch verantwortlich ist.

Art. 31 (Ergänzung des Verwaltungsrates)

Sind ein oder mehrere Verwalter ausgeschieden, führen die übrigen deren Ersetzung nach den Bestimmungen des Art. 2386 ZGB durch.

Ist die Mehrheit der Verwalter ausgeschieden, müssen die im Amt verbliebenen die Vollversammlung einberufen, damit sie die fehlenden ersetzt, die so ernannten Verwalter verfallen gleichzeitig mit den bei ihrer Bestellung im Amt befindlichen Verwaltungsratsmitgliedern vom Amt.

Scheiden alle Verwalter aus, muss der Aufsichtsrat, sofern er besteht, die Vollversammlung unverzüglich einberufen. Der Aufsichtsrat kann zwischenzeitlich die Geschäfte der ordentlichen Verwaltung durchführen. Besteht der Aufsichtsrat nicht, muss der Verwaltungsrat die Vollversammlung einberufen und bleibt bis zu seiner Ersetzung im Amt. Ist die Einberufung wie oben nicht möglich, kann jedes Mitglied diese vornehmen.

Art. 32 (Vergütung für die Verwalter)

Die Vollversammlung legt die Vergütung für die Verwalter und die Mitglieder des Vollzugausschlusses, wenn er bestellt wird, fest. Der Verwaltungsrat setzt nach Anhören des Aufsichtsrates die Vergütung der Verwalter fest.

Es steht dem Verwaltungsrat zu, nach Anhören des Aufsichtsrates die Vergütung jener Verwalter festzusetzen, denen in Übereinstimmung mit dem Statut besondere Aufgaben übertragen werden. Die Vollversammlung kann einen Gesamtbetrag für die Entschädigung aller Verwalter einschließlich jener mit besonderen Aufgaben festsetzen.

Art. 33 (Vertretung)

Der Obmann des Verwaltungsrates hat die Vertretung der Genossenschaft gegenüber Dritten und vor Gericht inne. Der Obmann des Verwaltungsrates ist daher ermächtigt, bei öffentlichen Verwaltungen und bei Privaten Zahlungen jeglicher Art und auch welchem Grund auch immer einzuziehen und darüber mit befreiender Wirkung zu quittieren.

Er ist auch befugt, Rechtsanwälte und Prokuratoren in aktiven und passiven Streitfällen der Genossenschaft zu beauftragen, und zwar vor jedem Zivil- und Verwaltungsgericht und in jeder Instanz. Ist der Obmann abwesend oder verhindert, stehen seine Befugnisse dem Obmann Stellvertreter zu, dessen Unterschrift den Beweis für die Abwesenheit oder die Verhinderung des Obmannes darstellt.

Der Obmann kann aufgrund eines Beschlusses des Verwaltungsrates Dritten oder anderen Verwaltern unter Beachtung der einschlägigen Gesetzesbestimmungen Sondervollmachten für einzelne Rechtshandlungen oder für Gruppen von Rechtshandlungen erteilen.

Die Funktion, die Befugnisse und die Aufgaben des Obmannes sind durch das Gesetz geregelt.

Art. 34 (Aufsichtsrat)

Der Aufsichtsrat, wenn er nach Maßgabe des Gesetzes bestellt werden muss oder wenn er von der Vollversammlung bestellt wird, setzt sich aus drei effektiven Mitgliedern zusammen, die von der Vollversammlung gewählt werden.

Zudem muss die Vollversammlung zwei Ersatzmitglieder wählen.

Der Vorsitzende des Aufsichtsrates wird von der Vollversammlung gewählt.

Der Aufsichtsrat bleibt drei Jahre im Amt und verfällt am Tag der Vollversammlung, die für die Genehmigung des Jahresabschlusses über das dritte Geschäftsjahr seiner Amtsführung einberufen worden ist. Die Aufsichtsräte sind wiederwählbar.

Die jährliche Vergütung für die Aufsichtsräte wird von der Vollversammlung anlässlich der Bestellung für die gesamte Dauer der Amtszeit festgelegt.

Setzt sich der Aufsichtsrat zur Gänze aus Rechnungsprüfern, die im Verzeichnis beim Justizministerium eingetragen sind, zusammen, so führt er auch die Abschlussprüfung durch.

Die Teilnahme an den Sitzungen des Aufsichtsrates kann auch oder ausschließlich über Telekommunikationsmittel erfolgen. In jedem Fall müssen jedoch folgende Bedingungen erfüllt sein:

- 1) der Vorsitzenden der Sitzung muss in der Lage sein, die Identität der Anwesenden festzustellen, den Ablauf der Sitzung zu regeln und die Abstimmungsergebnisse festzustellen und zu verkünden;
- 2) dem Schriftführer muss es möglich sein, die zu protokollierende Ereignisse angemessen wahrnehmen zu können;
- 3) den Anwesenden muss es möglich sein, sich an der Diskussion zu beteiligen, während der Behandlung der Tagesordnungspunkte in Echtzeit zu intervenieren und an der gleichzeitigen Abstimmung über die Tagesordnungspunkte teilzunehmen sowie, falls erforderlich, Dokumente einzusehen, zu empfangen oder zu übermitteln.

Sind diese Voraussetzungen erfüllt, so gilt die Sitzung als an dem Ort abgehalten, an dem sich der Vorsitzende und gegebenenfalls der Schriftführer befinden, der in jedem Fall für die Erstellung und Unterzeichnung des Protokolls im Protokollbuch verantwortlich ist.

TITEL VII

AUFLÖSUNG UND LIQUIDATION

Art. 35 (Vorzeitige Auflösung)

Die Vollversammlung, die die Auflösung der Genossenschaft beschließt, bestellt einen oder mehrere Liquidatoren und legt deren Befugnisse fest.

Art. 36 (Verwendung des Vermögens)

Im Falle der Auflösung der Genossenschaft wird das gesamte Genossenschaftsvermögen, das sich aus der Liquidation ergibt, nachfolgender Rangordnung verwendet:

Für die Rückzahlung des effektiv von den Mitgliedern eingezahlten und gegebenenfalls im Sinne des Artikels 19 Buchstabe c) aufgewerteten Genossenschaftskapitals;

Für die Zuweisung an den Mutualitätsfonds zur Förderung und Entwicklung des Genossenschaftswesens gemäß Art. 11 des Gesetzes Nr. 59 31.01.1992.

TITEL VIII

ALLGEMEINE UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 37 (Geschäftsordnungen)

Um das Verhältnis zwischen der Genossenschaft und den Mitgliedern besser zu gestalten, kann der Verwaltungsrat eigene Geschäftsordnungen ausarbeiten und der Vollversammlung zur Genehmigung vorlegen.

Betrifft die Geschäftsordnung die genossenschaftlichen Geschäftsbeziehungen mit den Mitgliedern, muss sie von der Vollversammlung mit den Mehrheiten genehmigt werden, die für eine Statutenänderung vorgesehen ist. In den Geschäftsordnungen können auch die Regelung und die Aufgaben von technischen Komitees, sollten sie bestellt werden, bestimmt werden.

Art. 38 (Prinzipien der genossenschaftlichen Förderung, nichtaufteilbare Rücklagen und Verwendung)

Die Grundsätze auf dem Gebiet der Verzinsung des Genossenschaftskapitals, der nichtaufteilbaren Rücklagen, der Verwendung des Restvermögens und der Zuteilung eines Gewinnanteiles an den Mutualitätsfond für die Förderung und Entwicklung des Genossenschaftswesens sind unabänderlich und müssen tatsächlich beachtet werden. Zu beachten sind jedenfalls, die im Art. 2514 ZGB vorgesehenen Verbote und Pflichten.

Art. 39 (Verweis)

Für alles, was in diesem Statut nicht geregelt ist, gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die Genossenschaften.

Sofern die Artikel 2511 ff. ZGB nichts anderes bestimmen, sind die Bestimmungen über die Aktiengesellschaft anwendbar, soweit sie kompatibel sind.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.